

## 1. Geltungsbereich

1.1 Für die Rechtsbeziehung mit den Vertragspartnern von RAPA (nachfolgend „Besteller“ genannt) im Zusammenhang mit den Lieferungen von Waren oder dem Erbringen von Leistungen aufgrund von Kauf-, Werk- oder Dienstverträgen (zusammenfassend „Ware“) gelten ausschließlich diese allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen („AVB“).

1.2 Diese Bedingungen gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung auch für künftige Lieferungen, ohne dass RAPA in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müsste. Die jeweils aktuelle Fassung ist über [www.rapa.com](http://www.rapa.com) abrufbar.

1.3 Entgegenstehende oder von den AVB von RAPA abweichende Bedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als RAPA ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt hat. Die vorliegenden Bedingungen gelten auch dann, wenn RAPA in Kenntnis entgegenstehender oder von den AVB abweichende Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltslos ausführt.

## 2. Angebot

2.1 Angebote von RAPA erfolgen freibleibend und unverbindlich.

2.2 Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Angebot.

2.3 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist RAPA berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vier (4) Wochen nach seinem Zugang anzunehmen. Die Annahme seitens RAPA erfolgt in Textform. Die einmalige oder mehrmalige Auslieferung der Ware an den Besteller bedeutet in keinem Fall eine Annahme der Bestellungen zu den Bedingungen des Bestellers, sofern diese von dem Angebot von RAPA abweichen.

## 3. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

3.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise ab Werk, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. Alle Preise verstehen sich ausschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2 Zahlungen seitens des Bestellers erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Ware und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Nach Ablauf der Frist kommt der Besteller, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf, in Verzug. In diesem Fall ist RAPA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von **8 (acht) %** über dem Basiszinssatz p.a. zu fordern. Falls RAPA in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist RAPA berechtigt, diesen geltend zu machen.

3.3 Dem Besteller stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Rechte des Bestellers unberührt.

## 4. Lieferfristen-und Termine, Verzug

4.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. bei Abgabe des Angebots von RAPA angegeben.

4.2 Die Lieferfrist beginnt erst zu laufen, wenn RAPA vom Besteller alle erforderlichen Informationen für die Erfüllung des Vertrages erhalten hat und die zum Zwecke der Belieferung vereinbarten Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind.

Für die Fälligkeit der Lieferverpflichtung von RAPA muss der Besteller seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt haben. RAPA ist nicht verpflichtet, den Besteller auf unterlassene oder nicht ordnungsgemäß erbrachte Mitwirkungspflichten hinzuweisen. Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 nicht, werden die Parteien gemeinsam eine neue Lieferfrist bestimmen.

Weitergehende Ansprüche von RAPA – insbesondere wegen Schadensersatzes und Aufwendungsersatzes – bleiben unberührt.

4.3 Kann RAPA verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die RAPA nicht zu vertreten hat, nicht einhalten (Nichtverfügbarkeit der Leistung), so wird RAPA den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und dabei eine voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Steht die Ware auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht zur Verfügung, so ist RAPA berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird unverzüglich erstattet.

Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Ware gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer von RAPA, wenn RAPA ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder RAPA noch dem Zulieferer von RAPA ein Verschulden trifft oder RAPA im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

4.4 Für den Eintritt des Lieferverzuges seitens RAPA ist eine Mahnung durch den Besteller erforderlich.

4.5 Die Rechte des Bestellers gem. Nr. 7 dieser AVB und die gesetzlichen Rechte von RAPA, insbesondere bei Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

## 5. Transport und Verpackung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

5.1 Sofern die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben, erfolgt die Lieferung FCA (Incoterms 2010) 95100 Selb, exklusive Verpackung. Auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers wird RAPA eine Transportversicherung abschließen, für welche der Besteller die Kosten zu tragen hat.

5.2 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung der Waren bestimmten Dritten auf den Besteller über.

Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts.

5.3 Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Ware als abgenommen, wenn a) die Lieferung abgeschlossen ist, b) RAPA dies dem Besteller unter Hinweis auf die Abnahmefiktion mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat, c) seit der Lieferung zwölf (12) Werkzeuge vergangen sind (Abnahmefiktion) oder der Besteller mit der Nutzung der Ware begonnen hat, und d) der Besteller die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines RAPA angezeigten Mangels, der die Verwendung unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

5.4 Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt,

geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem die Ware versandbereit ist und RAPA dies dem Besteller angezeigt hat.

5.5 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt seine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so ist RAPA berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

## 6. Sach- und Rechtsmängel

6.1 Hinsichtlich der Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängel der Leistung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Besteller oder einen anderen Unternehmer, bspw. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

6.2 Grundlage der Mängelhaftung ist die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten nur die Produktbeschreibungen in vereinbarten Lasten-/Pflichtenheften und Zeichnungen oder Produktbeschreibungen, welche von RAPA öffentlich bekannt gemacht wurden. Für öffentliche Aussagen Dritter übernimmt RAPA keine Haftung.

6.3 Für Mängelansprüche des Bestellers gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß §§ 377, 381 HGB.

6.4 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann RAPA wählen, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erfolgt. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

6.5 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden von RAPA nach den gesetzlichen Vorschriften erstattet, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Anderenfalls kann RAPA vom Besteller die aus einem unberechtigten Nacherfüllungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.

6.6 Die Verjährungsfrist beträgt vierundzwanzig (24) Monate und beginnt mit Ablieferung der Ware. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

6.7 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne Zustimmung von RAPA den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

6.8 Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen besteht bei Mängeln nur nach Maßgabe von Nr. 7.

## 7. Haftung

7.1 Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet RAPA nur für Schäden des Bestellers,

- a) wenn eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch RAPA oder seinen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurde;
- b) wenn bei Kauf- oder Werkverträgen von RAPA ausdrücklich eine Garantie für die Beschaffenheit oder die Haltbarkeit der Ware übernommen oder arglistig getäuscht wurde;
- c) die durch die Verletzung einer Pflicht durch RAPA, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), entstanden sind;
- d) wenn hierfür Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bestehen;
- e) im Übrigen haften RAPA oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Schäden.

7.2 Bei jeder Art der Fahrlässigkeit im Falle von Ziff. 7.1 c) und bei grober Fahrlässigkeit im Falle von Ziff. 7.1 e) haftet RAPA begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden; es besteht keine Haftung für mittelbare Schäden, Betriebsunterbrechung / Bandstillstand, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, soweit dies gesetzlich zulässig ist

7.3 Soweit die Haftung von RAPA ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von RAPA.

7.4 Bei der Bestimmung der Höhe der von RAPA zu erfüllenden Schadensersatzansprüche sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Bestellers nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zur Mithaftung und eine besonders ungünstige Einbausituation der Ware angemessen zugunsten von RAPA zu berücksichtigen. Soweit RAPA Schadensersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen gemäß Ziff. 7.2 tragen soll, müssen diese in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Ware stehen.

7.5 Für den Schadensausgleich zwischen Besteller und RAPA finden die Grundsätze der Mithaftung und die Schadensminderungspflicht entsprechende Anwendung. Der Besteller stellt RAPA auf erstes Anfordern frei von Ansprüchen Dritter aufgrund von Schäden, die auf Vorgaben, Spezifikationen, Angaben oder Anweisungen des Bestellers basieren.

7.6 Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Besteller bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten von RAPA zu vereinbaren.

7.7 Der Besteller wird RAPA, falls er RAPA nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat RAPA Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

7.8 Soweit RAPA technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unter Ausschluss jeglicher Haftung.

## 8. Eigentumsvorbehalt

8.1 RAPA behält sich das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Bei vertragswidrigem Verhalten - insbesondere bei schuldhaftem Zahlungsverzug - des Bestellers ist RAPA berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Rücknahme der Ware liegt kein

Rücktritt vom Vertrag, RAPA ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen. Nach Rücknahme der Ware ist RAPA zur Verwertung berechtigt. Das Recht zur Verwertung besteht jedoch nur, wenn RAPA zuvor den Rücktritt erklärt hat. Der Verwertungserlös ist auf etwaige Ansprüche gegen den Besteller wegen des Rücktritts vom Vertrag (Schadensersatz, Aufwendungsersatz, etc.) – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

8.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller RAPA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle für eine Verteidigung erforderlichen Dokumente auszuhändigen, damit RAPA ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, RAPA im Falle des Obsiegens die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Besteller für den bei RAPA entstandenen Ausfall.

8.3 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei RAPA insoweit als Hersteller gilt. Bestehen bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrechte fort, so erwirbt RAPA das Miteigentum im Verhältnis des objektiven Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

8.4 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die hieraus entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt in Höhe des Miteigentumsanteils zur Sicherheit an RAPA ab. RAPA nimmt die Abtretung hiermit an. Der Besteller bleibt neben RAPA zur Einziehung der Forderung befähigt. RAPA ist nicht berechtigt, die Forderung einzuziehen, sofern sich der Besteller nicht in Zahlungsverzug befindet und seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. RAPA ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, sofern ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

## **9. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte**

9.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist RAPA verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von RAPA erbrachte vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet RAPA gegenüber dem Besteller folgendermaßen:

a) RAPA wird nach ihrer Wahl auf eigene Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies RAPA nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von RAPA bestehen nur, soweit der Besteller RAPA über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und RAPA alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

9.2 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

9.3 Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von RAPA nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von RAPA gelieferten Produkten eingesetzt wird.

9.4 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffern 6 und 7 entsprechend.

9.5 Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer geregelte Ansprüche des Bestellers gegen RAPA und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

## **10. Geheimhaltung**

10.1 Die Parteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen im Rahmen der Rechtsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

10.2 Elektronische Daten, Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und sonstige Unterlagen dürfen Unbefugten Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Die jeweilige Partei behält hieran alle Eigentums- und Urheberrechte. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

10.3 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrags noch weitere 5 Jahre fort, sofern individualvertraglich nichts Abweichendes geregelt ist.

## **11. Datenschutz**

Personenbezogene Daten werden im Rahmen der Rechtsbeziehung in Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen behandelt.

## **12. Gerichtsstand/Anwendbares Recht**

12.1 Gerichtsstand – auch international – für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Rechtsbeziehung ist Hof (Bayern), sofern gesetzlich kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. Zusätzlich ist RAPA berechtigt, den Besteller auch an einem wahlweise anderen für ihn zuständigen Gericht zu verklagen.

12.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen RAPA und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts sowie internationaler und supranationaler (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

## **13. Allgemeine Bestimmungen**

13.1 Diese Vereinbarung und jegliche Rechte und Verpflichtungen hiervon sind nicht auf Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei übertragbar.

13.2 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bedingungen berührt die Wirksamkeit dieser Vereinbarungen im Übrigen nicht. Die Parteien werden sich jedoch bemühen, die unwirksame Vereinbarung durch eine wirtschaftlich gleichwertige Regelung zu ersetzen. Das Gleiche gilt für eine Regelungslücke.

13.3 Nebenabreden oder Änderungen dieser Bestimmungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Das Gleiche gilt für eine Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses an sich.